

07.05.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften
(Zweites Schadensersatzrechtsänderungsgesetz - 2. SchadÄndG)**

Punkt 42 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat begrüßt Verbesserungen des Schadenersatzrechts, bittet aber die Bundesregierung die im Entwurf vorgesehenen teilweise grundsätzlichen Veränderungen des Schadensersatzrechts auf ihre Funktionalität und Praktikabilität hin zu überprüfen sowie eine konkrete Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden vorzunehmen.

Begründung

Der Entwurf greift Probleme des Schadenersatzrechtes auf, die seit Jahren diskutiert werden und einer gesetzlichen Neuregelung bedürfen. Das Anliegen, Teile des Schadenersatzrechtes neu zu strukturieren, ist zu begrüßen und verdient grundsätzlich Unterstützung. Indessen zeigen auch die kritischen Stellungnahmen der gerichtlichen Praxis und zahlreicher betroffener Verbände und Institutionen, daß die Neugestaltung des Schadenersatzrechtes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes noch zu wenig vorbereitet, rechtssystematisch nicht ausgereift und praktisch schwer umsetzbar ist. Die Begründung des Entwurfs durch die Bundesregierung vermittelt ferner keine Vorstellung davon, in welcher Größenordnung durch die Neuregelungen Mehrkosten auf die Haushalte der Länder und Gemeinden, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und der den Kommunen obliegenden Verkehrssicherungspflichten zukommen. Auch wenn Mehrkosten zugunsten eines verbesserten Schutzes Geschädigter im Schadenersatzrecht in Kauf genommen werden müssen, kann doch auf ein Mindestmaß an nachvollziehbarer Rechtsfolgenabschätzung des Entwurfs nicht verzichtet werden.

Auch bei grundsätzlicher Anerkennung des Reformbedürfnisses des Schadenersatzrechtes kann der vorliegende Entwurf in seiner jetzigen, unausgereiften Form nicht unterstützt werden. Eine interessengerechte und auch an der praktischen Handhabbarkeit orientierte grundlegende Überarbeitung des Entwurfs gerade in seinen Kernbereichen, der Arzneimittelhaftung, der Sachschadensregulierung, den Schmerzensgeldansprüchen und auch der Haftungsfreistellung von Kindern bis zu zehn Jahren, ist dringend geboten. Nur so besteht Aussicht, den erforderlichen breiten Konsens über ein modernes Schadenersatzrecht zu erzielen.

Ausgeliefert am**07. MAI 1998**